

Stadt Bad Salzuflen | 32102 Bad Salzuflen

An die
AfD-Fraktion
im Rat der Stadt Bad Salzuflen
Benzstraße 6
32108 Bad Salzuflen

per E-Mail

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Zentraler Service

Verwaltungsgebäude
Walhallastraße 4, 32108 Bad Salzuflen

Öffnungszeiten

Mo - Mi 8.00 - 16.00 Uhr
Do 8.00 - 17.30 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Wolfgang Sander

Zimmer E20
Fon 05222 952-360
Fax 05222 952-88360
Mail w.sander@bad-salzuflen.de
Az. S1
Rats-TV.docx

19. Februar 2021

Prüfauftrag Rats-TV - Ihr Schreiben vom 15.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis eines Fraktionsantrages der PIRATEN vom 28.04.2020 hat sich der Rat in seiner Sitzung am 13.05.2020 mit der Frage der Live-Übertragung oder Bereitstellung von Video- bzw. Audioaufzeichnungen von Ratssitzungen via Internet befasst. Der Antrag wurde anschließend auch im Arbeitskreis Digitales am 18.06.2020 beraten. Bereits im Vorfeld der Sitzungen hat die Verwaltung die damaligen Ratsfraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder umfassend über die Rahmenbedingungen insbesondere im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert. Dabei wurde sehr deutlich, dass eine Realisierung nur mit Einwilligung aller Beteiligten unter äußerst strengen Voraussetzungen umsetzbar ist. Zudem sind die technischen Voraussetzungen ganz wesentlich von den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten abhängig (Sitzordnung, Beleuchtungsverhältnisse, Kamerapositionen, Schnitt etc.). Weiterhin müssen bei einer Entscheidung auch die Kosten der Aufzeichnung / Übertragung einschl. Personaleinsatz berücksichtigt werden. Ich betrachte eine Umsetzung daher als rechtlich sehr schwierig. Auch der Städte- und Gemeindebund NRW steht einer entsprechenden Lösung kritisch gegenüber und verweist auf die datenschutzrechtliche Problematik.

Im Hinblick auf die noch offene Frage einer künftigen Raumsituation bzw. -gestaltung für die Ratssitzungen hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 13.05.2021 beauftragt, die Einführung von Rats-TV bzw. Rats-Radio bei den Raumplanungen für die Gremiensitzungen zu prüfen. Seinerzeit bezog sich dieser Prüfauftrag räumlich auf die Schaffung eines multifunktionalen Veranstaltungsraumes im früheren Ratssaal im Rathaus. Entsprechend den aktuellen Beratungen gilt dieser Prüfauftrag nun für auch eine künftige Raumlösung im Kurhaus. Die Verwaltung wird den Prüfauftrag im Zuge der weiteren Planungen aufgreifen und zu gegebener Zeit weiter berichten.

Seite 1 von 2

Rathaus

Rudolph-Brandes-Allee 19 Fon 05222.952-0
32105 Bad Salzuflen Fax 05222.952-161
www.bad-salzuflen.de stadt@bad-salzuflen.de

Bürgerberatung

Mo - Fr 8.00 - 17.00 Uhr
Do 8.00 - 17.30 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Lemgo | IBAN DE81 4825 0110 0000 0038 55 | BIC WELA DE D1LEM
Volksbank Bad Salzuflen eG | IBAN DE17 4829 1490 0003 9263 00 | BIC GENODEM1BSU
UST-IdNr. DE124617710 | Gläubiger-ID DE07BAD00000343029

Zu Ihrer Information habe ich die Stellungnahme des städtischen Datenschutzbeauftragten vom 05.05.2020 sowie das Informationsschreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Tolkemitt

Anlagen

krz Kommunales Rechenzentrum • Bismarckstraße 23 • 32657 Lemgo

Stadt Bad Salzuflen
Rudolph-Brandes-Allee 19
32105 Bad Salzuflen

Lemgo: 05.05.2020
Auskunft erteilt: Herr Rosner
Telefon: (05261) 252-505
Fax: (05261) 932-505
E-Mail: c.rosner2@krz.de
Mein Zeichen: DSB

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
hier: Datenschutzrechtliche Stellungnahme zum Streaming von Sitzungen

Sehr geehrter Frau Deppe,

als Datenschutzbeauftragter der Stadt wurde ich um eine datenschutzrechtliche Prüfung und Stellungnahme zu der o.g. Thematik gebeten.

Rechtsgrundlagen

Neben technischen und organisatorischen Aspekten sind die Belange des Datenschutzes als wesentliches Kriterium bei der Übertragung sowohl bei Audio- als auch Bildberichterstattungen (-übertragungen) zu beachten. Mehrere Landesdatenschutzbeauftragte, u.a. LDI NRW, sehen in solchen Fällen einen starken Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen und weisen darauf hin, dass nach jetziger Rechtslage eine Übertragung des öffentlichen Teils der Sitzung der Einwilligung aller Ratsmitglieder nach vorheriger datenschutzrechtlicher „Aufklärung“ durch den Sitzungsleiter bedürfe.

Der Deutsche Städtetag hat sich ebenfalls zur Frage der Ton- und Bildberichterstattung aus Ratssitzungen kritisch geäußert. Die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften seien keine Berufspolitiker. Hörfunk- und Fernsehaufnahmen wie Übertragungen im Internet könnten dazu führen, dass Ratsmitglieder sich unsicher fühlten und sich nicht mehr zu Wort meldeten. Ratsmitglieder könnten sich gegen solche Aufnahmen mit Berufung auf ihre Individualrechte wehren.

In der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) existiert weder eine ausdrückliche Gestattung noch ein Verbot bezüglich audiovisueller Übertragungen von Ratssitzungen. Die Zulässigkeit einer Übertragung von Ratssitzungen über das Internet orientiert sich daher an dem in § 48 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) festgeschriebenen Gebot, Sitzungen des Rates grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Dieses Gebot ist nach allgemeiner Meinung jedoch bereits dann gewahrt, wenn ein ausreichend großer Sitzungsraum für Bürger zumutbar erreichbar ist, zu dem jeder im Rahmen des hierfür zur Verfügung stehenden Platzes freien Zugang hat. Eine allgemeine Medienöffentlichkeit oder eine kommunale Übertragungspflicht wird hierdurch nicht begründet.

Aufgrund der o.g. Ausführungen kann die Übertragung ausschließlich auf Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gestützt werden.

Empfehlungen für technische und organisatorische Maßnahmen

Eine generelle Regelung über die Übertragung von Ratssitzungen als Stream im Internet sollte in die Geschäftsordnung des Stadt-/Gemeinderats aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass jeder Beteiligte (Zuschauer, Mitarbeiter der Stadt und Mitglied des Rates), noch bevor er gefilmt wird, der Aufnahme seiner Person einwilligen und über die Übertragung aufgeklärt werden muss. Vor der Erteilung muss der Einwilligende über die inhaltliche Form und Art der Aufnahme, sowie die Reichweite und Speicherung der Übertragung informiert werden. Die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit ohne Begründung widerrufen werden. Zudem kann der Ratsvorsitzende die Übertragung untersagen, ab- und unterbrechen.

Von einer Übertragung des Zuschauerraums sollte hierbei abgesehen werden, da der Aufwand bei der Einholung der Einwilligungserklärung zu groß wäre. Bei einer fehlenden Einwilligung eines Zuschauers könnte die Übertragung für unzulässig erklärt werden. Schlussfolgernd dürfen Zuschauer (ohne Einwilligung) nicht im Hintergrund des Redners positioniert werden, da diese sonst im Hintergrund sichtbar wären. Von einer Übertragung der Einwohnerfragestunde sollte abgesehen werden. Diese setzt eine Einwilligung des Sprechenden voraus. Zudem kann nicht gewährleistet werden, dass personenbezogene Daten anonymisiert werden. Nur der öffentliche Teil einer Sitzung kann übertragen werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Beschäftigten der Stadtverwaltung und durch die Stadtverwaltung weisungsgebundene Personen aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses nicht einwilligen können. Personenbezogene Daten von nicht anwesenden Personen, die Inhalt der Ratssitzung sind oder in deren Ablauf genannt werden, sind ohne Einwilligung des Betroffenen in der Übertragung zu anonymisieren.

Die Übertragung darf nur für die Dauer der Legislaturperiode gespeichert werden. Personenbezogene Daten der Personen, die ihre Einwilligung widerrufen, sind aus den gespeicherten Übertragungen zu löschen.

Die eingesetzte Übertragungstechnik muss die o.g. organisatorischen Bedingungen bzw. Voraussetzungen erfüllen und umsetzen können.

Des Weiteren sind, neben den o.g. Bedingungen, die gängigen datenschutzrechtlichen Verfahrensschritte bei der Einführung eines neuen Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden können, zu beachten. Hierbei ist insbesondere das Erstellen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sowie der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu nennen.

Zusammenfassend kann ich Ihnen mitteilen, dass eine Übertragung möglich ist, jedoch sowohl an datenschutzrechtliche, informationssicherheitstechnische sowie software- und hardwaretechnische Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft ist.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Christian Rosner
Datenschutzbeauftragter der Stadt Bad Salzflun



Mitteilungen - Recht, Personal, Organisation

StGB NRW-Mitteilung vom 23.11.2020

Live-Streaming und Aufzeichnungen von Ratssitzungen

Die Geschäftsstelle erreicht aktuell einige Anfragen zum Live-Streaming von Ratssitzungen.

Hierzu lässt sich allgemein Folgendes sagen:

Während solcher Aufzeichnungen im Live-Streaming werden personenbezogene Daten der jeweiligen Anwesenden verarbeitet. Diese Verarbeitung bedarf nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) einer datenschutzrechtlichen Rechtfertigung. In Betracht kommt hierfür nur eine vorherige Einwilligung, da die Alternativen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ausscheiden.

Neben den Vorteilen von Live-Streaming-Angeboten oder Aufzeichnungen ist weiterhin zu bedenken, dass die Ratsarbeit ein kommunales Ehrenamt darstellt. Die Ehrenamtlichen sind rhetorisch nicht genauso geschult und vorbereitet wie Berufspolitiker. Aus diesem Grund könnten bei dem Einen oder Anderen Hemmungen entstehen und die Mitarbeit in der Kommunalpolitik unattraktiver werden. Wegen dieser allgemeinen Bedenken haben sich die kommunalen Spitzenverbände stets gegen eine verbindliche Regelung in der GO NRW ausgesprochen.

Den Kommunen steht es dennoch frei, solche technischen Möglichkeiten unter Wahrung der Datenschutzvorschriften zu nutzen. Das bedeutet, jedes Ratsmitglied muss einer etwaigen Aufnahme zustimmen. Ein Widerspruch einer einzelnen Person führt dazu, dass sichergestellt werden muss, keine personenbezogenen Daten dieser Person verarbeitet werden. Andernfalls läge ein Datenschutzverstoß vor.

Der Widerspruch einzelner Ratsmitglieder führt unter Umständen zu einem erhöhten Aufwand während des Live-Streamings, da die betreffende Person weder bildlich gezeigt noch

deren Wortbeiträge übertragen werden dürfen. Eine technisch gegebenenfalls handhabbarere Alternative ist die Aufzeichnung von Rats- und Ausschusssitzungen und eine anschließende Veröffentlichung. Hierbei können im Nachgang bei Widerspruch eines Einzelnen dessen Bilder und Wortbeiträge geschwärzt bzw. herausgenommen werden.

Sofern Ratssitzungen aufgezeichnet werden, müssen etwaige Löschfristen beachtet werden. Grundsätzlich sind die Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt werden. Es sind jedoch auch Höchstfristen festzusetzen, bis wann diese Daten gelöscht sein müssen.

Das Löschen muss auch nachweisbar stattfinden.

Es ist daher ratsam, diese organisatorischen Regelungen im Rahmen der Geschäftsordnung festzuhalten.

Az.: 17.1.1-002/001